

Fachliche Stellungnahme zur Konsultation der Arbeitsgruppe zu Artikel 8

Im Rahmen des **öffentlichen Konsultationsprozesses** zum nationalen Wiederherstellungsplan sind insgesamt **163 Rückmeldungen** zu Artikel 8 der Renaturierungsverordnung („Wiederherstellung städtischer Ökosysteme“) eingegangen. Die hohe Anzahl an Stellungnahmen verdeutlicht das **große Interesse** an den Themen **Grünräume in Siedlungsgebieten, Begrünung und Versiegelung**.

Nach Durchsicht und inhaltlicher Analyse sämtlicher eingegangener Vorschläge und Anmerkungen ergeben sich ganz deutlich Hauptthemen, die nachfolgend dargestellt werden:

- Eine **Begrünung von Siedlungsgebieten insbesondere des öffentlichen Raums** wird insbesondere im Kontext der Klimawandelanpassung begrüßt. Häufig genannt werden unter anderem folgende Maßnahmen: Baumpflanzungen (u.a. nach Schwammstadtprinzip und zu Lasten von Flächen von Fahrbahnen/KFZ-Stellplätzen), Entsiegelung, Schaffung von Parks, Verpflichtung zur grünen Infrastruktur bei Neubau und Sanierung, Festlegung quantitativer Grünraumzielwerte in Gemeinden.
- Der Wunsch nach **Erhalt von bestehenden Grünräumen** wird ebenso stark geäußert. Städtische Brachflächen (Gstetten) sollen erhalten bleiben, zusätzliche Versiegelung soll vermieden werden vor allem in Kontext von Straßen, Parkplätzen und Gewerbegebieten. Etwaige **Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation)** – wie Ersatzpflanzungen, Renaturierung von Gewerbe-/Industriebrachen, Entsiegelung – sollen möglichst ortsnahe erfolgen. Als mögliches Instrument wurde ein Ökokonto nach deutschem Vorbild genannt.
- In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass **Begrünung nicht zu Lasten von Ackerflächen** geschehen soll, da im Artikel 1 Abs. 1 lit. c der Wiederherstellungs-VO formuliert wird, dass Maßnahmen der Wiederherstellungs-VO u.a. zum Ziel der Verbesserung der Ernährungssicherheit beitragen sollen.
- Viele Stellungnahmen bezogen sich auf **qualitative Aspekte der Begrünung**. Gewünscht wird der Schutz der Biodiversität durch Verwendung heimischer Pflanzenarten, Ausschluss invasiver Neophyten und die Schaffung von Biotopverbünden. Des Weiteren soll die Verknüpfung von blauer und grüner Infrastruktur gestärkt werden und Nutzungsmöglichkeiten für die Bevölkerung wie z.B. Urban Gardening ausgeweitet werden.
- Auch der **Gebäudebestand** soll zur Erreichung der Ziele der Wiederherstellungsverordnung betragen. Leerstand soll vermieden werden, Gebäude aufgestockt werden, dichtere Wohnformen priorisiert werden; Dächer, Fassaden und Höfe sollen begrünt werden.
- **Allgemeine Vorschläge für Instrumente der Zielerreichung** sind das Monitoring des Grünflächenverlusts auf Gemeindeebene (nicht nur national-bilanziell), Förderung von Grünraumkonzepten, die Verstärkung bewusstseinsbildender Aktivitäten sowie die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Initiativen.

In Vertretung der nationalen Arbeitsgruppe zu Artikel 8 Städtische Ökosysteme wird von den vorsitzführenden Ländern Oberösterreich und Wien zu den oben dargestellten Punkten folgendes festgehalten:

Begrünung von Siedlungsgebieten insbesondere des öffentlichen Raums

- Begrünung sowie Baumpflanzungen sind erforderlich zur Erreichung der Ziele der Wiederherstellungsverordnung
- schon jetzt gibt es von Seiten der Städte und Gemeinden viele Initiativen, Projekte aber auch Vorschriften, die diese Ziele umsetzen
viele Maßnahmen sind möglich: Diese können aufgrund teilweise unterschiedlicher landesgesetzlicher Rahmenbedingungen oder unterschiedlicher naturräumlicher Voraussetzungen je nach Bundesland und Gemeinde durchaus unterschiedlich geeignet sein

Erhalt von bestehenden Grünräumen, Kompensation

- Primäres Ziel ist die Sicherung von bestehenden Grünräumen und Gehölzen, um die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten
Dafür stehen insbesondere Raumplanungsinstrumente auf regionaler (Raumordnungsprogramme) und lokaler Ebene (Flächenwidmungsplan, Örtliche Entwicklungskonzepte, Bebauungspläne,...) zur Verfügung. Auch können sich Synergien zu anderen Fachmaterien wie dem Naturschutz oder der Gewässerökologie ergeben.

Begrünung nicht zu Lasten von Ackerflächen

Zur Umsetzung der Verordnung wird ggf. auch die Herstellung von Gehölz- und Grünflächen außerhalb des Siedlungsgebiets erforderlich sein. Diese Maßnahmen sollen möglichst viel Synergien mit Maßnahmen aus anderen Artikeln der Wiederherstellungsverordnung aufweisen (Beispiel für Maßnahme: Windschutzhecken)

Qualitative Aspekte der Begrünung

- Der Wunsch nach qualitativen Aspekten der Begrünungsmaßnahmen ist fachlich nachvollziehbar, in der Wiederherstellungs-VO Art. 8 werden jedoch lediglich quantitative Ziele adressiert.
- Daher werden die Maßnahmen im nationalen WH-Plan betreffend Artikel 8 vorwiegend auf die Erreichung der quantitativen Ziele abzielen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch qualitative Aspekte bei den Maßnahmen Berücksichtigung finden können. Dies soll jedoch den einzelnen Städten und Gemeinden, die von Artikel 8 primär betroffen sind, überlassen bleiben.

Nutzung des Gebäudebestandes zur Erreichung der Ziele

- Gebäude- und bauplatzbezogene Maßnahmen inkl. Dach- und Fassadenbegrünungen sind wirkungsvolle Maßnahmen zur Klimaanpassung in urbanen Räumen. So können

auf Gebäuden Flächen für Vegetation geschaffen und damit Temperaturregulierung, Gebäudeenergieeinsparung und Biodiversitätsförderung kombiniert werden. Auch der Verlust von städtischen Grünflächen kann damit begrenzt bzw. ausgeglichen werden. Die Maßnahmen sollen im Nationalen WH-Plan berücksichtigt werden. Eine besondere Herausforderung bei Dach- und Fassadenbegrünungen stellt derzeit noch die flächenmäßige Erfassung dieser Maßnahmen dar. Diese ist im Hinblick auf die Bilanzierung der Maßnahmen 2030 und die Abschätzung der Zielerreichung jedoch ganz wesentlich.

Allgemeine Vorschläge für Instrumente der Zielerreichung

- Da es sich im ersten Schritt bis 2030 um einen nationalen Wert handelt, ist ein Monitoring auf nationaler Ebene erforderlich. Derzeit ist angedacht, dieses auf Basis des bestehenden ÖROK-Monitorings zur Flächeninanspruchnahme und Versiegelung beim UBA anzusiedeln.
- Darüber hinaus kann ein Monitoring auf Ebene der Länder und Städten/Gemeinden sinnvoll sein. Dies obliegt den jeweiligen Gebietskörperschaften.
- Auch die Bewusstseinsbildung spielt insbesondere für den vorausschauenden Schutz von Grünflächen und Gehölzen eine besondere Rolle, da auch die privaten Flächen mitzudenken sind.
- Zivilgesellschaftliche Initiativen können zur Unterstützung der Zielerreichung jedenfalls einen wichtigen Beitrag leisten

Wir sehen die **Rückmeldungen** vielfach **als Bestätigung der bisherigen Diskussionen** zum **Wiederherstellungsplan im Bereich der urbanen Ökosysteme**.

Die Vorgaben der Wiederherstellungs-VO Art. 8 sind bei detaillierter Betrachtung sehr komplex und können teilweise auch zu unerwünschten Auswirkungen führen. Zielkonflikte zwischen einer von Seiten der Raumordnung erwünschten kompakten Siedlungsentwicklung mit einer entsprechenden qualitativ hochwertigen Verdichtung und der Erhöhung von Grünflächenanteilen im Siedlungsbereich sind offensichtlich. Auch kann die Nichtberücksichtigung von Ackerflächen in den städtischen Ökosystemen zu kontraproduktiven Effekten führen.

Die Akteur:innen sind vielfältig - Bund, Länder, Gemeinden aber auch Projektträger und vor allem auch private Bürger:innen sind von Artikel 8 betroffen. Dies führt insbesondere im Vollzug zu erheblichen Herausforderungen.

Der Entwurf zum ersten Wiederherstellungsplan ist auf nationaler Ebene bis **September 2026** fertig zu stellen. Wir werden uns insbesondere bei der Formulierung der Maßnahmen bemühen, die in den eingegangenen **Rückmeldungen enthaltenen Anregungen** zu prüfen und soweit als möglich zu **berücksichtigen**.